

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von G. v. Below.

Meiner Ueberzeugung nach kann das Urteil über den Editionsversuch Krammers nicht zweifelhaft sein. Krammer hat das wahre Verhältnis der Hss. in sein Gegenteil verkehrt. Seine Methode ist willkürlich. Es fehlen ihm die Stützen, die die philologische und die rechtsgeschichtliche Schulung verleihen. Sein Versuch ist gänzlich missglückt.

In Bezug auf den Weg der positiven Lösung der Aufgabe einer Edition der Lex Salica möchte ich mehr Krusch als v. Schwerin beitreten. So sehr ich v. Schwerin darin beistimme, dass die umfassendste sachliche Vergleichung unentbehrlich ist, dass auch das gesamte germanistische Quellenmaterial heranzuziehen ist, so scheint er mir doch S. 636 f., etwas einer Isolierung der exegetischen, rechtsgeschichtlichen und der philologischen Seite der Sache das Wort zu reden. Ich glaube, dass man in der Praxis der Editionsarbeit immer von dem einen zum anderen kommen wird. Die Arbeit in solchen Dingen verläuft ja meistens etwa in der Form einer Spirale.

Ich bemerke noch, dass ich von der Abhandlung von Krusch 'Der neu entdeckte Urtext der Lex Salica' in den Nachrichten der Götting. Ges. d. W. Kenntnis genommen habe.

Mein juristischer Kollege A. Schultze sagt mir, dass er von Krammers Abhandlung über den Titel *de filtorto* in der Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. 36, S. 336 f., denselben Eindruck gewonnen hat, den ich in den obigen Sätzen wiedergegeben habe.

Freiburg i. B., den 9. Oktober 1916.

G. v. Below.
